



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

22. Jahrgang Nr. 7 16.03.2017

Inhaltsverzeichnis

Beschluss zur Aufstellung der 84. Flächennutzungsplanänderung	••
– Feuerwehrgerätehaus Kreuzstraße –	2
Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 32	••
– Feuerwehrgerätehaus Kreuzstraße –	4
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplanentwurf Nr. E 32	
– Feuerwehrgerätehaus Kreuzstraße – und der 84. Flächennutzungsplanänderung	••
– Feuerwehrgerätehaus Kreuzstraße –	7

Beschluss zur Aufstellung der 84. Flächennutzungsplanänderung – Feuerwehrgerätehaus Kreuzstraße –

Hiermit wird gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung bekannt gemacht:

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner Sitzung am 02.02.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Erkrath beschließt die Aufstellung der 84. Flächennutzungsplanänderung – Feuerwehrgerätehaus Kreuzstraße – gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung.

Der Geltungsbereich der 84. Flächennutzungsplanänderung – Feuerwehrgerätehaus Kreuzstraße – liegt im Stadtteil Alt-Erkrath.

Der Geltungsbereich wird in etwa begrenzt

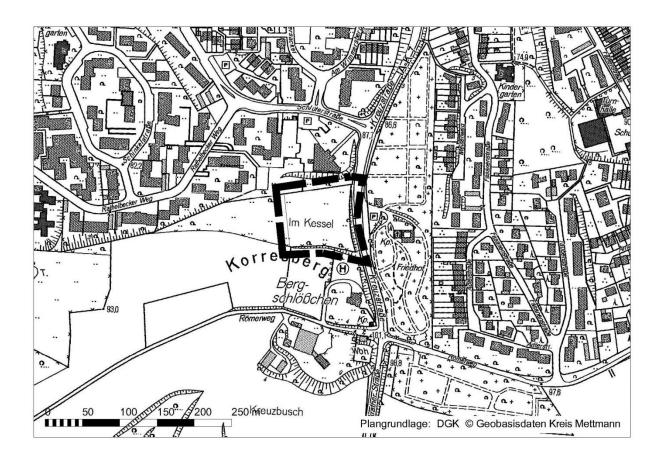
im Norden durch eine Grünfläche mit anschließendem Grundstück eines Bürogebäudes (Gemarkung Erkrath, Flur 10, Flurstück 1290),

im Osten durch die Kreuzstraße,

im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (Gemarkung Erkrath, Flur 10, Flurstück 178) und ein im Außenbereich befindliches Wohnbaugrundstück (Gemarkung Erkrath, Flur 10, Flurstück 703) und

im Westen durch eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (Gemarkung Erkrath, Flur 10, Flurstück 461).

Der künftige Geltungsbereich ergibt sich aus dem umrandeten Kartenausschnitt.



Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den geplanten Neubau des Feuerwehrgerätehauses an der Kreuzstraße zu schaffen. Neben der 84. Flächennutzungsplanänderung – Feuerwehrgerätehaus Kreuzstraße – wird im Parallelverfahren der Bebauungsplan Nr. E 32 – Feuerwehrgerätehaus Kreuzstraße – aufgestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 15.03.2017

gez. Schultz Bürgermeister

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 32 – Feuerwehrgerätehaus Kreuzstraße –

Hiermit wird gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung bekannt gemacht:

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner Sitzung am 02.02.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Erkrath beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 32 – Feuerwehrgerätehaus Kreuzstraße – gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. E 32 – Feuerwehrgerätehaus Kreuzstraße – liegt im Stadtteil Alt-Erkrath.

Der Geltungsbereich wird in etwa begrenzt

im Norden durch eine Grünfläche mit anschließendem Grundstück eines Bürogebäudes

(Gemarkung Erkrath, Flur 10, Flurstück 1290),

Stadt Erkrath, Amtsblatt

im Osten durch die Kreuzstraße,

durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (Gemarkung Erkrath, Flur 10, Flurim Süden

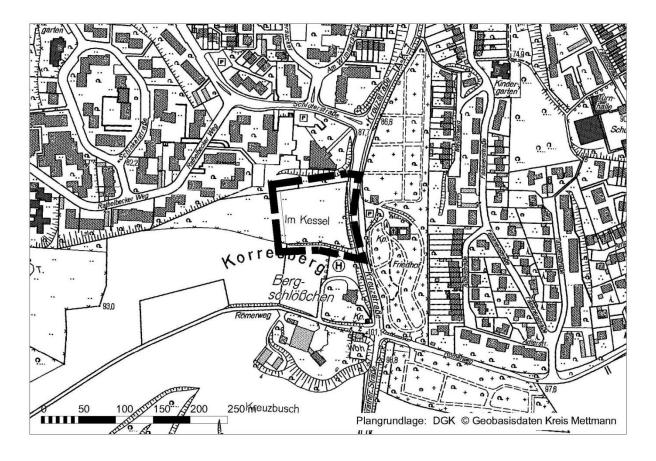
stück 178) und ein im Außenbereich befindliches Wohnbaugrundstück (Ge-

markung Erkrath, Flur 10, Flurstück 703) und

im Westen durch eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (Gemarkung Erkrath, Flur 10,

Flurstück 461).

Der künftige Geltungsbereich ergibt sich aus dem umrandeten Kartenausschnitt.



Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den geplanten Neubau des Feuerwehrgerätehauses an der Kreuzstraße zu schaffen. Neben dem Bebauungsplan Nr. E 32 – Feuerwehrgerätehaus Kreuzstraße – wird die 84. Flächennutzungsplanänderung – Feuerwehrgerätehaus Kreuzstraße – im Parallelverfahren durchgeführt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 15.03.2017

gez. Schultz Bürgermeister

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplanentwurf Nr. E 32 – Feuerwehrgerätehaus Kreuzstraße – und der 84. Flächennutzungsplanänderung – Feuerwehrgerätehaus Kreuzstraße –

Auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung wird die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplanentwurf Nr. E 32 – Feuerwehrgerätehaus Kreuzstraße – und zur 84. Flächennutzungsplanänderung – Feuerwehrgerätehaus Kreuzstraße – bekanntgemacht.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den geplanten Neubau des Feuerwehrgerätehauses an der Kreuzstraße zu schaffen. Neben dem Bebauungsplan Nr. E 32 – Feuerwehrgerätehaus Kreuzstraße – wird die 84. Flächennutzungsplanänderung – Feuerwehrgerätehaus Kreuzstraße – im Parallelverfahren durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. E 32 – Feuerwehrgerätehaus Kreuzstraße – und der 84. Flächennutzungsplanänderung – Feuerwehrgerätehaus Kreuzstraße – liegt im Stadtteil Alt-Erkrath. Der Geltungsbereich wird in etwa begrenzt

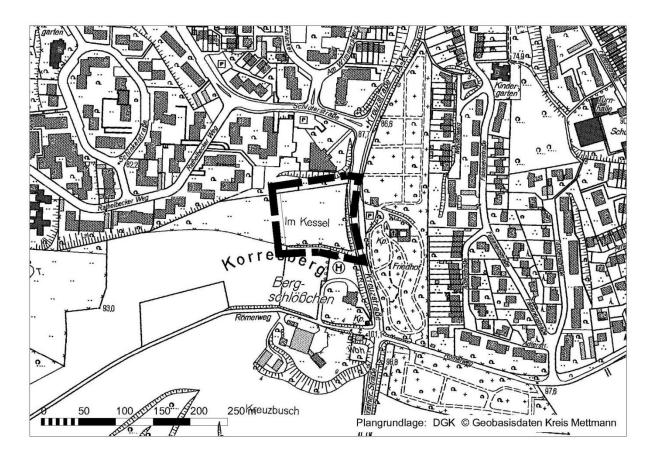
im Norden durch eine Grünfläche mit anschließendem Grundstück eines Bürogebäudes (Gemarkung Erkrath, Flur 10, Flurstück 1290),

im Osten durch die Kreuzstraße,

im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (Gemarkung Erkrath, Flur 10, Flurstück 178) und ein im Außenbereich befindliches Wohnbaugrundstück (Gemarkung Erkrath, Flur 10, Flurstück 703) und

im Westen durch eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (Gemarkung Erkrath, Flur 10, Flurstück 461).

Der künftige Geltungsbereich ergibt sich aus dem umrandeten Kartenausschnitt.



Der Bebauungsplanentwurf Nr. E 32 - Feuerwehrgerätehaus Kreuzstraße - wird am 29.03.2017 um 18:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Bahnstraße 16 in 40699 Erkrath (Alt-Erkrath)

der Öffentlichkeit vorgestellt.

22. Jahrgang

Dort wird die interessierte Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen unterrichtet. Der interessierten Öffentlichkeit wird auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Entwürfe der Bauleitpläne werden in der Verwaltungsstelle Hochdahl, Schimmelbuschstraße 11-13, Zimmer 300, vom 17.03.2017 bis 28.03.2017 während der Dienststunden (derzeit Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr; Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr) eine Woche zur Einsicht ausgehängt. Für Fragen steht der Fachbereich Stadtplanung \cdot Umwelt \cdot Vermessung unter 0211/2407- 6101 oder -6103 gerne zur Verfügung.

Auskünfte zum Bauleitplanverfahren (keine Entgegennahme von Anregungen) werden durch den Fachbereich Stadtplanung · Umwelt · Vermessung auch telefonisch unter der Rufnummer 0211 2407-6101 oder -6103 erteilt. Zudem besteht die Möglichkeit, einen Termin zur Auskunft und Erörterung zu vereinbaren.

Ferner können die vorliegenden Unterlagen zum oben genannten Bebauungsplanverfahren auf der Homepage der Stadt Erkrath, unter dem Menüpunkt "Bauen, Planen & Verkehr" und dann "Bebauungspläne", eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit bekanntgemacht.

Erkrath, den 15.03.2017

gez. Schultz Bürgermeister

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro des Bürgermeisters / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, 20211/2407-7203, Fax 0211/2407-1025. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Büro des Bürgermeisters / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Zimmer 005, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter <u>www.erkrath.de</u> → Aktuelles → Amtsblatt online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.